Information

Information zur Höhe der Ausbildungsvergütung im Friseur-Handwerk

Auszubildende müssen laut § 17 Berufsbildungsgesetz eine angemessene Ausbildungsvergütung erhalten, die mit den Lehrjahren ansteigt.

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG UND TARIFBINDUNG
Die Ausbildungsvergütung wird bei den meisten Auszubildenden durch Tarifverträge festgelegt, welche die Arbeitgeber mit den Gewerkschaften – beispielsweise ver.di – abschließen. Die tariflichen Vergütungssätze sind für tarifgebundene Betriebe verbindliche Mindestbeträge, d. h. niedrigere Zahlungen sind unzulässig, übertarifliche Zuschläge dagegen möglich. **Eine Tarifbindung liegt vor, wenn der Betrieb dem Arbeitgeberverband angehört, der einen entsprechenden Tarifvertrag abgeschlossen hat.**

Der Landesinnungsverband der Friseure und Kosmetiker Thüringen/Sachsen-Anhalt hat sich mit der Gewerkschaft Verdi auf die Ausbildungsvergütung für Lehrlinge im Friseurhandwerk geeinigt.

Der Tarif im Friseurhandwerk ist ausgelaufen und hat nur für laufende Verträge die Bindung. Neuabschlüsse sind davon ausgenommen und müssen nach den aktuellen Werten vergütet werden.

TARIFORIENTIERUNG ZUR AUSBILDUNGSVERGÜTUNG
Im Sinne der gegebenen Erläuterungen ist folgende Tarifnorm zu beachten:
(Grundlage: gesetzliche Mindestausbildungsvergütung 2026)

ab 1. Januar 2026

Lehrjahr	Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG für 2026
1	724,00 €
2	854,00 €
3	977,00 €

Ihre Ansprechpartner der Handwerkskammer Halle (Saale)

Ausbildungsberatung
Gräfestr. 24
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 29 99 – 210, 211 und 283
Fax: 0345 29 99 – 301
ausbildungsberatung@hwkhalle.de

Lehrlingsrolle
Gräfestr. 24
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2999 – 202 und 204
Fax: 0345 2999 – 310
llrolle@hwkhalle.de